

## **Schriftliche Anfrage**

von Gemeinderat Dominik Infanger, FDP

### **betreffend Dauer des Baubewilligungsverfahrens**

---

Es werden immer wieder Klagen laut, dass das Baubewilligungsverfahren in der Stadt Chur zu lange dauert. Laut Art. 46 Abs. 3 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) sind Bauentscheide innert zwei Monaten seit Ablauf der öffentlichen Auflage zu eröffnen. Bei Bauvorhaben mit Einsprachen beträgt die Erledigungsfrist maximal drei und bei Bauvorhaben mit UVP maximal fünf Monate. An diese Fristen ist auch die Stadt Chur gebunden.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lange dauern Baubewilligungsverfahren (Eingang Baugesuch bis Mitteilung Baubewilligung) in der Stadt Chur im Durchschnitt?
2. Wie lange dauert es in der Stadt Chur im Durchschnitt vom Eingang des Baugesuchs bis zur öffentlichen Auflage? Werden in dieser Phase nicht zu übertriebene Anforderungen an das Baugesuch gestellt? Wie kann die Stadt Chur in dieser Phase dem Baugesuchsteller kundenfreundlicher zur Seite stehen, damit diese Phase verkürzt wird?
3. Werden die Fristen gemäss Art. 46 Abs. 3 KRVO in der Stadt Chur eingehalten?

*Falls die dritte Frage verneint wird:*

- 3.1. Warum werden diese Fristen gemäss Art. 46 Abs. 3 KRVO in der Stadt Chur nicht eingehalten?
- 3.2. Wie hoch beziffert die Stadt Chur den Schaden, der aus der Nichteinhaltung von Art. 46 Abs. 3 KRVO den Bauherren entsteht?
- 3.3. Was gedenkt die Stadt Chur zu unternehmen, damit die Fristen gemäss Art. 46 Abs. 3 KRVO künftig eingehalten werden?
4. Was unternimmt die Stadt Chur, damit das Baubewilligungsverfahren generell verkürzt und beschleunigt wird?

Chur, den 15. Mai 2008